

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz, Regionen und  
Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht  
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [georg.fuernsinn@bmluk.gv.at](mailto:georg.fuernsinn@bmluk.gv.at)

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.info/up](http://wko.info/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2025-0-924:363 15.11.2025	Up/0234/25/TF/Mi DI Dr. Thomas Fischer	3015	9.12.2025

### **ElektroaltgeräteVO-Novelle 2025 - Ergänzung der Rücknahmepflicht des Handels; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur ElektroaltgeräteVO-Novelle 2025 - Ergänzung der Rücknahmepflicht des Handels und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die geplante Änderung wird von allen betroffenen Inverkehrsetzern und damit zukünftigen Rücknahmeverpflichteten sehr kritisch gesehen und aus untenstehend Gründen abgelehnt.

Einzig der Fachverband Entsorgungs - und Ressourcenmanagement begrüßt die Verpflichtung, da aus deren Sicht die Bestimmungen dazu beitragen werden, dass mehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte der richtigen Sammelschiene zugeführt werden. Dadurch wird auch verhindert, dass diese Geräte im Restmüll falsch entsorgt werden und Brände in den Restmüllbehandlungsanlagen entstehen.

Der Entwurf sieht im Sinne des Art 5 Abs 2 lit c der WEEE-Richtlinie vor, dass Letztvertreiber „sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte“ künftig unabhängig von einem Neukauf zurücknehmen müssen. Obwohl die Ziele einer verbesserten getrennten Sammlung von Lithiumbatterien und damit einhergehend Vermeidung von Bränden durch unsachgemäße Entsorgung sowie einer Stärkung der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich nachvollziehbar und zu unterstützen sind, wird bezweifelt, dass die geplanten Maßnahmen den gewünschten Effekt erzielen werden. Zusätzlich geht die geplante Regelung deutlich über die EU-Mindestanforderungen hinaus. Die WEEE-Richtlinie sieht eine solche Rücknahmepflicht ausschließlich für Händler mit einer Mindestverkaufsfläche von 400 m<sup>2</sup> vor.

Die Ausweitung der Rücknahmepflichten bedeutet eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung insbesondere für kleinere Betriebe. Unternehmen, die bislang keiner Rücknahmepflicht unterlagen, müssten nun Sammelstellen im Geschäft oder in dessen „unmittelbarer Nähe“ einrichten, obwohl sie oftmals weder über ausreichende Lagerkapazitäten noch über die personellen Ressourcen verfügen, um die sichere Handhabung solcher Geräte zu gewährleisten.

Da es sich bei Elektroaltgeräten, die Altbatterien enthalten, um gefährlichen Abfall handelt, können unter Umständen zusätzliche Genehmigungen erforderlich werden. Damit ergibt sich eine zusätzliche bürokratische Last für Unternehmen.

Die in den Erläuterungen suggerierte Aufstellung einer Sammelbox vor dem Geschäftslokal ist in der Praxis schwer umsetzbar, da hierfür Genehmigungen der Behörden notwendig sind. Vor allem in Ballungsräumen ist es zumeist nicht zulässig, vor dem Geschäft einfach eine Sammelbox aufzustellen. Da diese Sammeleinrichtungen vielen Fällen auf öffentlichem Grund bzw einer Verkehrsfläche, etwa einem Gehsteig, stehen werden, ist eine Gebrauchsgenehmigung einzuholen, wofür zusätzliche Kosten anfallen. Die Praxiserfahrung bei Zigarettenautomaten zeigt, dass hier regelmäßig schwere Auflagen oder sogar die gänzliche Untersagung erfolgt.

Aufgrund des Platzmangels in sehr kleinen Geschäften werden die betroffenen Händler vermehrt auf diese Möglichkeit zurückgreifen müssen, wodurch kleine Geschäfte noch stärker belastet werden.

Insbesondere im ländlichen Bereich würde diese Verpflichtung eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für die Betriebe darstellen, wenn die gesammelten Geräte nicht einfach an einen Abfallentsorger/-verwerter abgegeben bzw. vom Geschäft abgeholt werden können.

Die Regelung sieht keine Lösung bzw. Vorgaben für die Kostentragung vor. Es besteht die Befürchtung, dass die Kosten für die Anschaffung entsprechender Lagereinrichtungen und Sammelboxen die Unternehmen tragen müssen. Die weitere Entsorgung der abgegebenen Geräte wird den betroffenen Händlern obliegen, was zu einer weiteren Mehrbelastung führt. Dieser Mehraufwand ist zum einen deswegen ungerechtfertigt, da Hersteller von Haushaltselektrogeräten ohnehin schon jetzt für die Einrichtung von entsprechenden Sammelstellen aufkommen. Zum anderen werden Händler, die nicht unter den Herstellerbezug fallen und damit nicht der Herstellerverantwortung unterliegen, übergebührlich in die Pflicht genommen. Unklar ist auch, wer für die Kosten bzw. Entsorgung der Sammelboxen vor dem Geschäftslokalen aufkommt, da es sich bei den sehr kleinen Elektro- und Elektronikgeräten um Systemware handelt.

Dahingestellt bleibt, ob die Umsetzung des Entwurfs überhaupt die gewünschten Effekte bzw. den erhofften Nutzen bringt. Aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, warum durch die geplanten Maßnahmen tatsächlich mehr Elektroaltgeräte, die Batterien enthalten, sachgerecht entsorgt werden.

Es ist zu befürchten, dass Personen, die sich ordnungsgemäß verhalten, künftig statt einer Sammelstelle einen Händler in Anspruch nehmen. Damit würden Handelsunternehmen die Funktion von Sammelstellen übernehmen. Dies ist aber nicht deren Aufgabe. Ein Umdenken von jenen Personen, die bisher schon ihre Elektroaltgeräte, die Batterien enthalten, mit dem Hausmüll oder im „Gelben Sack“ entsorgt haben, ist durch die Maßnahme eher nicht zu erwarten. Deswegen geht die Maßnahme unserer Ansicht nach ins Leere.

Zusätzlich ist anzunehmen, dass ein Missbrauch jener Sammelbehälter stattfindet, die vor den Geschäftslokalen aufgestellt werden. Eine Kontrolle, dass diese Behälter tatsächlich nur als Sammelstelle für die vorgesehenen Geräte benutzt und nicht als Mülltonnen für jeglichen Abfall verwendet werden, wird in der Praxis nicht möglich sein. Das ergibt sich schon daraus, dass die Sammelboxen auch außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. Daran knüpfen sich weitere Probleme, die die Händler stemmen müssen: Wie wird mit Fehleinwürfen umgegangen? Wer übernimmt die Sortierung der Inhalte der Behälter? Wer trägt die Kosten der Entsorgung für das fehlerhaft eingeworfene Material?

Auch fehlt eine Differenzierung nach Betriebsgröße und der Menge der zurückgenommenen Geräte. In der Praxis müsste eine kleine Trafik von einer einzelnen Person eine Kiste voll Einweg-E-Zigaretten zurücknehmen, da Mengenbeschränkungen derzeit fehlen - eine Einschränkung findet sich im Entwurf lediglich in Bezug auf die Art der Geräte, die der Letztvertreiber anbietet.

Die fehlende Differenzierung nach Betriebsgrößen ist zudem auch im Lichte des Gleichheitssatzes problematisch, da strukturell ungleiche Betriebe - insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen - ohne sachlich gerechtfertigten Grund denselben Pflichten wie großflächige Handelsunternehmen unterworfen werden.

Des Weiteren ist unklar, warum die Bestimmung nicht auf Kleingeräte mit fest verbauten Batterien beschränkt ist. Herausnehmbare Batterien können ohnehin auch ohne Neukauf beim Letztvertreiber zurückgegeben werden.

Unseres Erachtens liegt hier auch eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes vor, denn nach Art 18 B-VG müssen Gesetze (und die davon abgeleiteten Verordnungen) ausreichend bestimmt sein. Die Regelung müsste klar definieren, was "in unmittelbarer Nähe" des Geschäftslokals bedeutet, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass es sich auch „um genehmigte Sammeleinrichtungen handeln kann - zB entsprechend ausgestattete und gesicherte Sammelboxen vor dem Geschäft“ - reicht nicht, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen.

Auch fehlen Übergangsbestimmungen: kleine Betrieb, die bis dato überhaupt von einer Rücknahmeverpflichtung - auch bei Neukauf eines gleichwertigen Gerätes - ausgenommen waren, müssen nunmehr sehr kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, was entsprechende Vorbereitungen (Schaffung von Lagerplatz im Betrieb oder „in unmittelbarer Nähe“ sowie der personellen Ressourcen, Information von Mitarbeitern, Organisation der ordnungsgemäßen „Entsorgung“ der zurückgenommenen Geräte, etc) erforderlich machen würde.

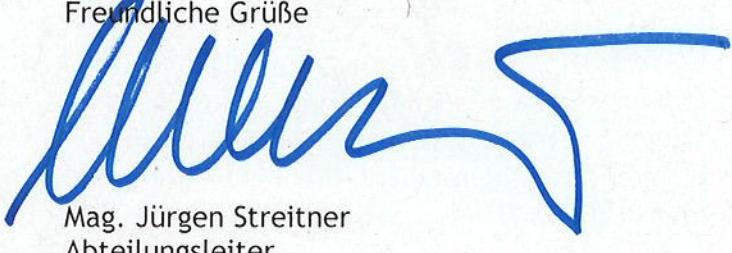
Sollte die Regelung nicht in ihrer Gesamtheit gestrichen werden, sind zumindest folgende Änderungen vorzunehmen:

- Eine Ausnahme für Händler mit einer Verkaufsfläche von unter 400 m<sup>2</sup> entsprechend den Vorgaben des Art 5 Abs 2 lit c der Richtlinie 2012/19/EU.
- Die Einführung einer Mengenbeschränkung für die Anzahl der Geräte, die zurückgenommen werden müssen. Diese könnte im Gesetzestext beispielsweise folgendermaßen lauten: „*Die Händler haben nur jene Anzahl an Geräten zurückzunehmen, die Letztverbraucher üblicherweise in dieser Verkaufsstelle erwerben.*“

- Eine Klarstellung, wer etwa die angesprochenen Boxen - zur Verfügung stellt und die Kosten dafür und der Entsorgung trägt.
- Die Einführung eines angemessen langen Übergangszeitraums, damit die Händler den geforderten Vorgaben - etwa der Anschaffung von geeigneten Lagervorrichtungen und dem Einholen der entsprechenden Genehmigungen - auch tatsächlich entsprechen können.

Wir bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Jürgen Streitner".

Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter